

- b) spezifische Verhaltensregeln für Betriebsangehörige zwecks Gewährleistung einer hohen Arbeits- und Brandsicherheit am Arbeitsplatz;
- c) regelmäßige Wartung und Überprüfung der Funktions- und Betriebssicherheit der vorhandenen technischen Einrichtungen, Geräte und Anlagen; -
- d) periodisch durchzuführende Arbeitsschutz- und Brandschutzkontrollen und Belehrungen;
- e) Art und Reihenfolge der im Falle eines Brandes oder einer Havarie unverzüglich einzuleitenden Maßnahmen.

*

(7) Für die Projektierung, den Bau und die Ausstattung neu zu errichtender und zu rekonstruierender Rechenstationen sind, sofern in anderen Sicherheitsbestimmungen keine weitergehenden Forderungen gestellt sind, die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 5

Pausengestaltung

(1) Die gemäß der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juli 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 483) für Locher und Prüfer zu gewährende Pausenzeit ist so auf den Arbeitstag zu verteilen, daß eine optimale Reproduktion der Arbeitskraft ermöglicht wird.

(2) Verteilung und Gestaltung der Pausen sind im Einvernehmen mit dem Betriebsarzt festzulegen. In der Regel soll nach einer Arbeitszeit von 90 bis 120 Minuten eine Pause von mindestens 10 Minuten erfolgen, in der die Arbeitsräume verlassen und die Aufenthaltsräume aufgesucht werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung errichteten Rechenstationen können unter Einhaltung der §§ 3, 4 und 5 weiterhin betrieben werden.

(2) Die zuständigen Organe können die Anpassung an die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung fordern, sofern die Belassung des bisherigen Zustandes eine Gefahr für Personen und / oder Sachwerte darstellt.

§ 7

Zuständigkeit

Der § 3 Absätze 7, 8, 9, 10 und der § 4 enthalten Bestimmungen des Brandschutzes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1971

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik**

Steger

**Anordnung Nr. Pr. 28/3
— Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —
vom 15. Juni 1971**

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 28/2 vom 17. November 1969 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 588) erhält folgende Fassung:

„(2) Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse vom Liefergroßhandel an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes errechnen sich die Abgabepreise aus den Einzelhandelsverkaufspreisen (Höchstpreise) des Bezirkes, aus dem die Ware geliefert wird, abzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 9 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe. Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse an die verarbeitende Industrie errechnen sich die Abgabepreise aus den im Lieferbezirk geltenden bestätigten Erzeugerpreisen zuzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 9 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1971

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2*
über die Herstellung von Fruchtsäften,
Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein
und Traubenwein im Lohnverfahren
— Lohnkelterungsanordnung —
vom 25. Juni 1971**

§ 1

Der § 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 1. September 1970 über die Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein und Traubenwein im Lohnverfahren — Lohnkelterungsanordnung — (GBl. II S. 550) wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Sofern durch die Festlegungen gemäß Abs. 4 gegenüber der bisherigen Verfahrensweise Preiserhöhungen für die Auftraggeber entstehen, sind die bisherigen örtlichen Regelungen beizubehalten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1971

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. September 1970 (GBl. II Nr. 78 S. 550)